

Erklärung zur Unternehmensführung

Entsprechenserklärung und Berichterstattung zur Corporate Governance

Die Epigenomics AG setzt die Corporate Governance im Unternehmen unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 um. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich im Geschäftsjahr 2021 mehrfach mit Themen der Corporate Governance beschäftigt und gemeinsam im Oktober 2021 die jährliche Entsprechenserklärung 2021 gemäß § 161 AktG abgegeben. Die Erklärung wurde der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Epigenomics AG dauerhaft zugänglich gemacht.

Die aktuelle Entsprechenserklärung vom Oktober 2021 lautet wie folgt:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Epigenomics AG erklären hiermit, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Oktober 2020 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (nachfolgend auch „Kodex“) mit den nachstehenden Ausnahmen entsprochen wurde:

Empfehlung A.2 Satz 2 Kodex

Bei der Gesellschaft besteht kein gesondertes System, das die Mitarbeiter verwenden können, um geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die Gesellschaft hält die Einrichtung eines solchen Systems aufgrund der Größe und der Organisation des Unternehmens nicht für erforderlich. Dementsprechend weicht die Gesellschaft von der Empfehlung A.2 Satz 2 Halbsatz 1 Kodex ab.

Empfehlungen B.1, B.5, C.1 und C.2 Kodex

Bei der Besetzung ihrer Organe haben Vorstand und Aufsichtsrat in der Vergangenheit sowohl die unternehmensspezifische Situation berücksichtigt als auch potenziellen Interessenkonflikten sowie der internationalen Tätigkeit des Unternehmens durch eine angemessene Vielfalt ihrer Mitglieder und durch die Zugehörigkeit einer angemessenen Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder Rechnung getragen. Ferner hat der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium festgelegt. Abweichend von den Empfehlungen B.5 und C.2 Kodex sehen wir jedoch die Festlegung einer Altersgrenze sowohl für Vorstands- als auch Aufsichtsratsmitglieder als eine unangemessene Begrenzung des Wahlrechts unserer Aktionäre an. Dementsprechend erfolgt auch entgegen den Empfehlungen B.5 und C.2 Kodex keine Angabe solcher Altersgrenzen in der Erklärung zur Unternehmensführung. Darüber hinaus schränkt nach unserer Auffassung eine pauschale Vorgabe für die Zusammensetzung des Vorstands, wie in Empfehlung B.1 Kodex vorgesehen, den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder unangebracht ein. Entsprechendes gilt für pauschale Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats, wie in Empfehlung C.1 Sätze 1 und 2 Kodex gefordert. Wir sind darum bemüht, eine angemessene Vielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat herzustellen sowie zu gewährleisten, dass dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Letztendlich liegt es aber im Unternehmensinteresse, dass in Vorstand und Aufsichtsrat die hierfür am besten geeigneten Kandidatinnen bzw. Kandidaten berufen werden. Für den Frauenanteil in Aufsichtsrat und Vorstand hat der Aufsichtsrat zudem nach Maßgabe des § 111 Abs. 5 Aktiengesetz Zielquoten festgelegt. Nach unserer Auffassung stellen (darüberhinausgehende) pauschale Vorgaben eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Vorstands- bzw. Aufsichtsratskandidaten und -kandidatinnen dar. Ferner beeinträchtigen pauschale Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch unangemessen das Recht unserer Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Demzufolge haben wir diesen Empfehlungen des Kodex nicht entsprochen und werden ihnen auch nicht entsprechen. Mangels Festlegung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt schließlich abweichend von der Empfehlung C.1 Satz 4 Kodex auch keine Veröffentlichung des Stands der Umsetzung solcher Ziele in der Erklärung zur Unternehmensführung.

Empfehlungen D.2 Satz 1 und D.5 Kodex

Die Bildung eines Nominierungsausschusses, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt, hielt und hält der Aufsichtsrat angesichts der Größe des Unternehmens für nicht notwendig. Vielmehr wird diese Aufgabe vom Gesamtaufichtsrat wahrgenommen. Angesichts der Größe des Unternehmens und des Aufsichtsrats ist nach dessen Auffassung lediglich die Bildung eines Prüfungsausschusses ausreichend und angemessen. Die Bildung anderer, fachlich qualifizierter, Aufsichtsratsausschüsse hielt und hält der Aufsichtsrat demgegenüber nicht für notwendig. Es wurde und wird daher von den Empfehlungen D.2 Satz 1 und D.5 Kodex abgewichen.

Empfehlungen G.1, G.3, G.4 und G.11 Satz 2 Kodex

Der Aufsichtsrat hat am 27. April 2021 ein neues System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen und der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2021 zur Billigung vorgelegt. Die Hauptversammlung hat das vorgelegte Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder gebilligt. Dieses gebilligte Vergütungssystem enthält ebenso wie das zuvor bestehende Vergütungssystem abweichend von Empfehlung G.1 3. Spiegelstrich keine nichtfinanziellen Leistungskriterien, weil die Verfolgung bestimmter finanzieller und strategischer Ziele in Anbetracht der Situation der Gesellschaft vordringlich erscheint. Im Übrigen entspricht das gebilligte System den Empfehlungen des Kodex.

Das zuvor bestehende Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder wich hingegen von den folgenden weiteren Empfehlungen des Kodex ab:

- Empfehlung G.1 1. Spiegelstrich Kodex: Das Vergütungssystem der Gesellschaft enthielt keine Festlegungen zur (individuellen) Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder und zu nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile. Der Aufsichtsrat vereinbarte zwar mit jedem Vorstandsmitglied für jede Vergütungskomponente einen Höchstbetrag, aus dem sich die Maximalvergütung rechnerisch ableiten lässt. Eine zusätzliche gesonderte Festlegung einer Maximalvergütung sah das Vergütungssystem aber nicht vor.
- Empfehlungen G.3 und G.4 Kodex: Bei der Beurteilung der Üblichkeit der Vorstandsvergütung wurde keine Vergleichsgruppe anderer Unternehmen herangezogen und auch kein vertikaler Vergütungsvergleich durchgeführt. Mangels Vergleichsgruppe anderer Unternehmen wurde deren Zusammensetzung auch nicht offengelegt. Horizontaler und vertikaler Vergleich erschienen bislang aufgrund der Besonderheiten des Unternehmens und seiner Größe nicht sinnvoll.
- Empfehlung G.11 Satz 2 Kodex: Der Aufsichtsrat verfügte nicht über eine Möglichkeit, eine variable Vergütung in begründeten Fällen einzubehalten oder zurückzufordern. Von der Einführung einer solchen Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund in der Vergangenheit bestehender Rechtsunsicherheiten abgesehen.

Empfehlung G.11 Satz 1 Kodex

Das vom Aufsichtsrat am 27. April 2021 beschlossene und von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 gebilligte Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder sieht die Möglichkeit vor, variable Vergütungen bei außergewöhnlichen Entwicklungen „nach unten“ und „nach oben“ anzupassen. Die bestehenden Verträge enthalten hingegen keine Regelung, die es dem Aufsichtsrat erlaubt, eine Vergütung, die aufgrund außergewöhnlicher Entwicklungen unangemessen niedrig ausfällt, „nach oben“ anzupassen. Bislang schien der regulatorische Rahmen für eine solche Anpassungsmöglichkeit „nach oben“ unklar und der praktische Bedarf nicht vordringlich. In zukünftigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern wird eine solche Anpassungsmöglichkeit „nach oben“ aber in Übereinstimmung mit dem von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 gebilligten Vergütungssystem geregelt werden.“

Organe der Gesellschaft – Zusammensetzung und Arbeitsweisen

Die Epigenomics AG ist als deutsche Aktiengesellschaft dem deutschen Aktiengesetz (AktG) unterworfen. Ihre Organe sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat haben eigenständige Kompetenzen und arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung dient den Anteilseignern (Aktionären) zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte. Die jährliche Hauptversammlung der Epigenomics AG findet innerhalb der ersten acht Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres statt. Diese beschließt und entscheidet gemäß § 119 AktG u. a. über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die Satzung der Gesellschaft, Kapitalmaßnahmen und die Bestellung des Abschlussprüfers. Dabei gewährt jede Aktie des Unternehmens ihrem Eigentümer eine Stimme. Teilnahmeberechtigt an der Hauptversammlung sind alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Veranstaltung anmelden. Das Teilnahme- bzw. Stimmrecht kann jeder Aktionär auch durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl ausüben lassen.

Rechtzeitig vor einer jeweiligen Hauptversammlung veröffentlicht die Epigenomics AG die zugehörige Einladung, den Wortlaut der vorgesehenen Beschlussvorschläge sowie die notwendigen Berichte und Informationen gemäß den geltenden aktienrechtlichen Vorschriften in deutscher und englischer Sprache auf ihrer Internetseite sowie im Bundesanzeiger.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat obliegt gemäß § 111 AktG die Beratung und Überwachung des Vorstands. Zudem ist er zuständig für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie für den Abschluss und die Beendigung ihrer Dienstverträge. Er wird in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft eingebunden und ist bei allen wesentlichen Entscheidungen des Vorstands zustimmungspflichtig. Dazu zählt auch die von der Gesellschaft einmal jährlich erstellte Unternehmensplanung für das Folgejahr (Budget), die vom Vorstand dem Aufsichtsrat präsentiert, mit diesem diskutiert und bei Bedarf angepasst wird. Weiterhin erteilt der Aufsichtsrat dem von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer den Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse.

Der Aufsichtsrat der Epigenomics AG besteht aus vier Mitgliedern, von denen keines in der Vergangenheit dem Vorstand der Gesellschaft angehörte. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 wurden Herr Heino von Prondzynski, Frau Dr. Helge Lubenow, Herr Franz Thomas Walt und Herr Alexander Link als Mitglieder des aktuellen Aufsichtsrats gewählt. Auf seiner konstituierenden Sitzung wurde Herr Heino von Prondzynski zum Vorsitzenden des Gremiums gewählt und Herr Alexander Link zu dessen Stellvertreter. Die laufende Amtsperiode aller Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr beschließt. Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.epigenomics.com) unter „News & Investoren“ — „Corporate Governance“ — „Aufsichtsrat“ veröffentlicht.

Der Aufsichtsrat hatte am 17. Februar 2017 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von einem Drittel sowie als Frist für die Erreichung der Zielgröße den 31. Dezember 2021 festgelegt. Bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 hat die Gesellschaft diese Zielgröße erreicht. Dem aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat gehörten zwei Frauen und vier Männer an. In der ordentlichen Hauptversammlung 2021 sind eine Reduzierung der Aufsichtsratsgröße von sechs auf vier Mitglieder sowie die Wahl von einer Frau und drei Männern beschlossen worden. Zum Ablauf der Zielerreichungsfrist am 31. Dezember 2021 lag der Frauenanteil daher unter der Zielgröße von einem Drittel. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 30. November 2021 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine neue Zielgröße von 25 % sowie als Frist für die Erreichung dieser Zielgröße den 31. Dezember 2024 beschlossen. Derzeit gehört dem Aufsichtsrat ein weibliches Mitglied an. Dies entspricht einem Frauenanteil von 25 % und damit der festgelegten Zielgröße.

Ferner hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 26. September 2017 ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium festgelegt. Das Kompetenzprofil ist darauf ausgerichtet, eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen sowie ferner sicherzustellen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung

verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmen der Molekulardiagnostikbranche erforderlich sind. Zu diesem Zweck sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats zunächst in ihrer Gesamtheit Erfahrungen bzw. Kenntnisse in der Führung eines international tätigen Unternehmens sowie in den Bereichen Rechnungswesen und Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Corporate Finance, Controlling und Risikomanagement sowie Corporate Governance und Compliance haben. Ferner sollen sie in ihrer Gesamtheit mit dem Tätigkeitsbereich der Gesellschaft vertraut sein und daher über Erfahrungen bzw. Kenntnisse insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung verfügen – nach Möglichkeit im Feld der für die Gesellschaft relevanten Technologien und angrenzenden oder verwandten Gebieten – sowie in den Bereichen Produktion, Marketing und Vertrieb. Nach eigener Einschätzung füllt der Aufsichtsrat in seiner aktuellen Zusammensetzung dieses Kompetenzprofil aus. Der Aufsichtsrat achtet zudem auf Diversität.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 9. April 2020 beschlossen, dass Mitglieder im Zeitpunkt des Endes ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat grundsätzlich maximal zwölf Jahre angehören. Zur Wahl in den Aufsichtsrat sollen zukünftig nur Personen vorgeschlagen werden, die dem Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Wahl nicht bereits länger als zwölf Jahre angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, Herr Heino von Prondzynski, Frau Dr. Helge Lubenow, Herr Franz Thomas Walt und Herr Alexander Link, halten diese vom Aufsichtsrat festgelegte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat zum Zeitpunkt dieser Erklärung ein. Nach Auffassung des Aufsichtsrats beläuft sich die angemessene Zahl seiner unabhängigen Mitglieder und somit der Vertreter der Anteilseigner – da dem Aufsichtsrat keine Arbeitnehmervertreter angehören – auf mindestens drei Mitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Heino von Prondzynski, Frau Dr. Helge Lubenow und Herr Franz Thomas Walt sind nach eigener Einschätzung des Gremiums unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex. Herr Alexander Link ist Mitglied im Vorstand der Deutsche Balaton AG, die direkt und indirekt durch ihre Tochtergesellschaften mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Epigenomics AG hält. Darüber hinaus bestehen keine weiteren, nach Maßgabe des Deutschen Corporate Governance Kodex offenzulegenden, persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen von Herrn Link zum Konzern, zu den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt.

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats ist im Wesentlichen in der Geschäftsordnung, die er sich gegeben hat, formell geregelt (die Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.epigenomics.com) unter „News & Investoren“ — „Corporate Governance“ veröffentlicht). Danach muss der Aufsichtsrat mindestens einmal je Kalenderquartal zu einer Sitzung zusammenkommen. Diese vier Sitzungen finden gewöhnlich als Präsenzsitzungen statt, können aber gegebenenfalls auch im Wege von Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Darüber hinaus können weitere Sitzungen einberufen werden. Der Vorstand der Gesellschaft nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil; fallweise können auch Mitarbeiter der Gesellschaft zu den Sitzungen geladen werden. In der jeweils ersten Sitzung nach Aufstellung und Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses der Gesellschaft, in der sogenannten „Bilanzsitzung“, nimmt auch der Abschlussprüfer der Gesellschaft teil und erstattet dem Aufsichtsrat seinen Bericht über die abgeschlossenen Prüfungen. Diese Sitzung nutzt der Aufsichtsrat auch für eine vertrauliche Diskussion mit den Wirtschaftsprüfern, an der der Vorstand nicht teilnimmt.

Tagesordnung und Beschlussanträge für die Aufsichtsratssitzungen werden mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor den Sitzungen in Textform an alle Teilnehmer kommuniziert. Sind kurzfristige Beschlüsse zu fassen, werden solche gegebenenfalls in einem schriftlichen Umlaufverfahren oder in Telefon- oder Videokonferenzen getroffen. Alle Aufsichtsratssitzungen und alle Aufsichtsratsbeschlüsse werden schriftlich protokolliert. Die angefertigten Protokolle der Aufsichtsratssitzungen müssen von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats freigegeben werden.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gebildet, dem Beratungs-, Vorbereitungs- und Überwachungsaufgaben, aber keine Beschlusskompetenzen übertragen worden sind. Herr Alexander Link ist zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und Frau Dr. Helge Lubenow sowie Herr Franz Thomas Walt zu dessen weiteren Mitgliedern bestellt worden. Die

Bestellungen sind jeweils für die Amtszeit der Ausschussmitglieder im Aufsichtsrat erfolgt. Über den Prüfungsausschuss hinaus hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse bestellt.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit sowie die des Prüfungsausschusses. Zuletzt ist eine Effizienzprüfung Ende 2020 erfolgt. Dabei ist ein detaillierter mit externer anwaltlicher Beratung erstellter Fragebogen zur Anwendung gekommen. Der Fragebogen wurde von den Aufsichtsratsmitgliedern beantwortet, und die Ergebnisse der Prüfung wurden im Aufsichtsrat erörtert.

Der Aufsichtsrat erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit an die Aktionäre, welcher im Geschäftsbericht der Gesellschaft abgedruckt wird. Ferner berichtet der Aufsichtsratsvorsitzende der Hauptversammlung regelmäßig über die Tätigkeit des Aufsichtsrats im vorangegangenen Geschäftsjahr.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern sowie zu ihrer Vergütung können dem Vergütungsbericht der Gesellschaft, der erstmals für das Geschäftsjahr 2021 erstellt wird und nebst dem Vermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts auf der Internetseite der Gesellschaft (www.epigenomics.com) unter „News & Investoren“ — „Corporate Governance“ — „Vergütung“ veröffentlicht wird, und dem Vergütungssystem für den Aufsichtsrat, das auf der Internetseite der Gesellschaft unter „News & Investoren“ — „Corporate Governance“ — „Vergütung“ beschrieben ist, entnommen werden.

Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Er leitet und vertritt die Gesellschaft. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, in der vor allem die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung des Vorstands sowie die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat geregelt sind.

Eine Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern ist laut Satzung nicht vorgesehen. Zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bestand der Vorstand aus zwei Mitgliedern. Herr Gregory K. Hamilton ist seit dem 1. Juli 2016 Vorsitzender des Vorstands und bis zum 31. Dezember 2025 bestellt. Seit dem 1. Dezember 2021 gehört Herr Andrew Lukowiak als weiteres Mitglied des Vorstandes mit der Verantwortung für die operativen Bereiche sowie den Bereich Forschung und Entwicklung der Gesellschaft dem Vorstand an. Die derzeitige Bestellung von Herrn Andrew Lukowiak läuft bis zum 31. Dezember 2024. In Nachfolge von Herrn Albert Weber, der das Unternehmen zum 31. Dezember 2021 verlassen hat, ist Herr Jens Ravens für den Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Januar 2025 als drittes Vorstandsmitglied bestellt worden. Er ist für die Bereiche Finanzen, Personalwesen und Verwaltung zuständig.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Von der Möglichkeit, Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht zu erteilen, hat der Aufsichtsrat keinen Gebrauch gemacht.

Der Aufsichtsrat hatte am 17. Februar 2017 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0 % sowie als Frist für die Erreichung der Zielgröße den 31. Dezember 2021 festgelegt. Zum Ablauf dieser Frist hat die Gesellschaft die Zielgröße erreicht. In seiner Sitzung am 30. November 2021 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum ab 1. Januar 2022 für den Frauenanteil im Vorstand erneut eine Zielgröße von 0 % sowie als Frist für die Erreichung der Zielgröße den 31. Dezember 2024 festgelegt. Derzeit beträgt der Frauenanteil im Vorstand 0 % und entspricht damit der festgelegten Zielgröße. Eine höhere Quote, die der Aufsichtsrat für wünschenswert hält und anstrebt, ist im Zeitraum bis Ende 2024 realistischweise nicht umsetzbar. Dem Vorstand sollen maximal drei Mitglieder angehören. Eine größere Anzahl an Vorstandsmitgliedern ist weder betrieblich-operativ veranlasst noch wirtschaftlich sinnvoll. Die drei Vorstandsämter sind der Chief Executive Officer (CEO), der Chief Scientific Officer (CSO) und der Chief Financial Officer (CFO). CEO ist seit 2016 Gregory Hamilton. Die Expertise und Erfahrung von Gregory Hamilton sind für das Unternehmen gerade auch mit Blick auf die anstehenden Herausforderungen von großer Bedeutung. Zudem hat es in der

jüngeren Vergangenheit Wechsel in allen anderen Vorstandsämtern gegeben; es ist daher besonders wichtig, dass Gregory Hamilton der Gesellschaft erhalten bleibt und Kontinuität ermöglicht. Sowohl für den Posten des CSO als auch das Amt des CFO ist im Geschäftsjahr 2020 ein Search Prozess durchgeführt worden. Dabei hat der Aufsichtsrat großen Wert darauf gelegt, eine Frau als neues Vorstandsmitglied zu gewinnen. Obwohl zum Kreis der angesprochenen Kandidaten auch Frauen gehörten, ist das nicht gelungen. Die Zusammensetzung des Vorstands bis zum Ende des Geschäftsjahres 2024 steht damit grundsätzlich fest. Sollten sich vorher Veränderungen oder Erweiterungen ergeben, wird der Aufsichtsrat sich erneut darum bemühen, für den Vorstand weibliche Mitglieder zu gewinnen.

Darüber hinaus hat der Vorstand in seiner Sitzung am 30. November 2021 eine Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands von 50 % sowie als Frist für ihre Erreichung den 31. Dezember 2024 beschlossen. Derzeit beträgt der Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen 50 % und entspricht damit der festgelegten Zielgröße.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und vollständig über wesentliche Sachverhalte in der Geschäftsentwicklung, über Strategie und Planung, die Risikolage des Konzerns sowie über Compliance und berät sich mit dem Aufsichtsrat jeweils vor allen wesentlichen strategischen Entscheidungen.

Angaben zur Vergütung des Vorstands können dem Vergütungsbericht, der erstmals für das Geschäftsjahr 2021 erstellt wird und nebst dem Vermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts auf der Internetseite der Gesellschaft (www.epigenomics.com) unter „News & Investoren“ — „Corporate Governance“ — „Vergütung“ veröffentlicht wird, und dem Vergütungssystem für den Vorstand, das auf der Internetseite der Gesellschaft unter „News & Investoren“ — „Corporate Governance“ — „Vergütung“ beschrieben ist, entnommen werden.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Hinsichtlich der Besetzung der Vorstandspositionen haben für den Aufsichtsrat die Kriterien Kontinuität und Fachkompetenz die oberste Priorität und sind damit die Eckpfeiler seiner Nachfolgeplanung. Diese wird regelmäßig im Aufsichtsrat diskutiert. Zu diesen Diskussionen werden auch die aktuellen Vorstandsmitglieder einzeln oder als Gesamtgremium sowie gegebenenfalls externe Fachleute zur Beratung hinzugezogen. Der Aufsichtsrat erstellt für alle Vorstandspositionen ein Anforderungsprofil und skizziert im Bedarfsfall einen Kandidat(inn)enkreis. Auf dieser Basis werden potentielle interne oder externe Kandidat(inn)en identifiziert, üblicherweise auch mit Unterstützung einer renommierten Personalberatungsagentur.

Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Informationspolitik gegenüber Mitarbeitern, Investoren, Kunden, Lieferanten, Behörden und sonstigen relevanten Adressaten hat bei der Epigenomics AG einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse der Epigenomics AG erfolgt in den jährlichen Jahres- und Konzernabschlüssen (einschließlich des Lage- und Konzernlageberichts), in den Halbjahresfinanzberichten und Quartalsmitteilungen sowie in Presse- und Telefonkonferenzen. Informationen werden zudem aktuell und zeitnah über Pressemitteilungen und gegebenenfalls Ad-hoc-Meldungen veröffentlicht. Alle Meldungen, Präsentationen und Mitteilungen sowie der aktuelle Finanzkalender sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.epigenomics.com) unter „News & Investoren“ verfügbar.

Handelsverbote und Insiderregeln

Grundsätzlich ist Vorständen und Mitarbeitern der Gesellschaft der Handel mit originären und derivativen Finanzinstrumenten der Gesellschaft nur außerhalb der gesetzlichen „Closed Periods“ und weiteren, intern festgelegten „black-out“-Perioden erlaubt. Die Insiderregeln der Gesellschaft beinhalten zusätzlich zu den Handelsverboten auch Mitteilungs-, Empfehlungs- und Nutzungsverbote hinsichtlich relevanter Insiderinformationen, die gegebenenfalls auch für von anderen Unternehmen ausgegebene

Finanzinstrumente relevant sein können. Die Epigenomics AG führt zudem bei gegebenem Anlass die vorgeschriebenen Insiderverzeichnisse gemäß Artikel 18 der EU-Marktmisbrauchsverordnung Nr. 596/2014 (MMVO). Die als Insider identifizierten internen und externen Personen werden jeweils individuell und unverzüglich über die gesetzlichen insiderrechtlichen Vorschriften und Sanktionen schriftlich informiert.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss der Epigenomics AG (Einzelabschluss) wird im Einklang mit den geltenden handels- und aktienrechtlichen Vorschriften erstellt und gemäß den gesetzlichen Vorschriften publiziert. Der Konzernabschluss der Epigenomics AG wird im Einklang mit dem Handelsrecht sowie unter Anwendung der jeweils gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB), London, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, aufgestellt und gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse publiziert. Nach Erstellung von Einzel- und Konzernabschluss werden diese vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat festgestellt bzw. gebilligt. Beide Abschlüsse werden grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Geschäftsjahresende veröffentlicht.

Der Abschlussprüfer berichtet an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und im Rahmen der Bilanzsitzung an den gesamten Aufsichtsrat über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich während der Prüfung ergeben haben. Hierzu zählen auch möglicherweise auftretende Ausschluss- oder Befangenheitsgründe.

Die Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen der Gesellschaft werden regelmäßig vom Abschlussprüfer einer kritischen Durchsicht unterworfen. In diesem Zusammenhang findet vor jeder Freigabe eines Halbjahresberichtes und einer Quartalsmitteilung eine Sitzung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats statt, in der die zur Freigabe anstehenden Berichte analysiert, kritisch diskutiert und gegebenenfalls modifiziert werden. An dieser Sitzung nehmen außer dem Abschlussprüfer und den Prüfungsausschussmitgliedern der/die Bereichsverantwortliche für das Finanz- und Rechnungswesen und gegebenenfalls weitere interne Experten teil.

Risikomanagement

Die Epigenomics AG ist ein weltweit tätiges, börsennotiertes Unternehmen auf dem Gebiet der molekularen Krebsdiagnostik und unterliegt als solches vielen branchen- und unternehmensspezifischen Chancen und Risiken. Epigenomics verfügt über ein etabliertes, umfassendes und wirksames System, das es dem Unternehmen ermöglicht, Chancen und Risiken über alle Funktionen und Geschäftsprozesse hinweg frühzeitig zu erkennen, zu dokumentieren, zu beurteilen, zu berichten und zu handhaben. Die zugrundeliegenden Prinzipien und Richtlinien sind in einem konzernweit geltenden Risikomanagement-Leitfaden zusammengefasst. Ziel dieses Leitfadens und aller betreffenden Systeme ist es, Risiken systematisch und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen, die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts sowie ihre möglichen qualitativen und quantitativen Auswirkungen einzuschätzen und wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Das Risikomanagement wird regelmäßig auf der Ebene des Vorstands und des Aufsichtsrats erörtert und mit den Abschlussprüfern der Gesellschaft diskutiert.

Weitere Informationen zum Risikomanagement der Gesellschaft, den speziellen Risiken, denen sich die Gesellschaft ausgesetzt sieht, sowie zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem können dem Risikobericht, der Teil des Lageberichts und des Konzernlageberichts der Gesellschaft ist, entnommen werden.

Compliance Management System

Die Grundzüge des bei der Gesellschaft eingerichteten Compliance Management Systems werden im Geschäftsbericht der Gesellschaft dargestellt.